

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

Vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716)
in Kraft getreten am 1. Januar 2019

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanzministerium nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1 Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können, unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich, die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversorgungen zu berücksichtigen.

2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. Dies ist insbesondere bei Ansatz von Raumkosten gegebenenfalls zu prüfen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- mittlerer Dienst 51 Euro,
- gehobener Dienst 63 Euro,
- höherer Dienst 79 Euro.

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1.

2.2 Sachkosten

2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten einer beziehungsweise eines Bediensteten wird ein Betrag von 4399 Euro pro Jahr (= 2,67 Euro pro Arbeitsstunde entsprechend Nummer 8 der Anlage 1) festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 18,33 Euro pro m² pro Monat zugrunde. Der Nutzwert ist in der Anlage 1 näher erläutert. Für die einer oder einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 20 m² angesetzt.

VerwR 4.01

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu ermitteln.

2.2.2 Sonstige Sachkosten

2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- mittlerer und gehobener Dienst 1690 Euro pro Jahr (= 1,03 Euro pro Arbeitsstunde),
- höherer Dienst 1740 Euro pro Jahr (= 1,06 Euro pro Arbeitsstunde).

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IT-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nummer 2.1 erfasst.

2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von 2800 Euro pro Jahr (= 1,70 Euro pro Arbeitsstunde) festgelegt.

Die Pauschale ist, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Abweichungen

Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Prozentsatz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

- Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer nach der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle zu bestimmen. Diese ist im Informationsdienst der Landesverwaltung (LVN-id) unter »Haushalt - Vermögensrechnung - Anlagenbuchhaltung« (<http://lvn-id-neu-bwl.de/Haushalt/Vermoegen/SitePages/Homepage.aspx>) hinterlegt und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Soweit Anlagegüter in der landeseinheitlichen Nutzungsdauertabelle nicht aufgeführt sind, sind die amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), verfügbar über die Homepage des BMF, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei sind die vom Finanzministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen (regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik »Verschiedenes« sowie im LVN-id) grundsätzlich auf die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

3 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABl. 2015, S. 811) außer Kraft.

Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen
(Stand 2017)

Laufbahn	durchschn. jährliche Dienst- bezüge	Zuschläge für					Summe (Spalten 2 bis 7)	Personal- kosten- pauschale pro Arbeitsstunde (Spalte 8 / 1 648 Arbeits- stunden)	Zuschläge für			Summe (Spalten 8, 10, 11 und 12)	Pauschalsatz pro Arbeits- stunde (Spalte 13 / 1 648 Arbeits- stunden)
		sonstige Personal- kosten (insb. Beihilfe)	Versorgung und Beihilfe d. Versor- gungsempf. (45,6 % v. Spalte 2)	Hilfs- personal	Kosten der Leitung und Auf- sicht	Gemein- kosten			Raum- kosten	Aus- stattung	sächl. Verwaltungs- aufwand		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
- Beträge in Euro -													
Mittlerer Dienst	40 700	2 730	18 559	3 160	7 500	11 200	83 849	51	4 399	1 690	2 800	92 738	56
Gehob. Dienst	52 000	2 770	23 712	3 160	7 500	14 100	103 242	63	4 399	1 690	2 800	112 131	68
Höherer Dienst	70 900	2 820	32 330	3 160	2 700	19 000	130 910	79	4 399	1 740	2 800	139 849	85

Hinweise:

- Die Personalstandardkosten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung angesetzt werden, enthalten der Art nach die Kostenfaktoren der Spalten 2 bis 4.
- Alternativ können Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg statt der ausgewiesenen 45,6 % den jeweils gültigen Umlagesatz an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zugrunde legen.

VerwR 4.01

Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

1 Vorbemerkung

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2017 für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge beziehungsweise alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerinnen- und Lehrerbereich Kapitel 0405 - 0436),
- Arbeitsstunden:

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage / arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen: 5	5,00
Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	17,54
Arbeitstage (Durchschnitt)	201,15
Arbeitstage (gerundet)	201,00
jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	1 648,00

2 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2)

Die Dienstbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen B, C, W und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Besoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.

Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe errechnet werden, so kann von folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ausgegangen werden:

Mittlerer Dienst

A 5	32 000 Euro
A 6	30 800 Euro
A 7	34 200 Euro
A 8	38 400 Euro
A 9	45 200 Euro

Gehobener Dienst

A 9	39 800 Euro
A 10	47 300 Euro
A 11	53 200 Euro
A 12	58 200 Euro
A 13	64 700 Euro

Höherer Dienst

A 13	58 300 Euro
A 14	67 700 Euro
A 15	78 100 Euro
A 16	86 800 Euro

3 Zuschlag für sonstige Personalkosten (Spalte 3)

Entsprechend der Berechnung des Kostenblocks der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vom 14. Mai 2018 beinhaltet der Zuschlag für sonstige Personalkosten die durchschnittlichen Kosten für die Beihilfe und Heilfürsorge in Höhe von 2610 Euro pro Beamtinnen- und Beamtenstelle sowie einen Zuschlag von 0,3 %. Der Zuschlag deckt folgende Personalkosten ab: Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten und -kräften, Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen und vermischte Personalausgaben. Diese Personalkosten wurden bisher unter den Personalnebenkosten, ehemals Spalte 5, ausgewiesen. Weitere Personalkosten, die bisher unter dem Zuschlag für Personalnebenkosten ausgewiesen wurden, sind in den Gemeinkosten berücksichtigt worden.

4 Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Spalte 4)

Der Zuschlag (45,6 %) beruht auf der Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen im Rahmen der Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg und gibt den durchschnittlichen Aufwand wieder, der sich aus der Versorgungszusage an Beamtinnen und Beamte ergibt (nur Personen in A-Besoldung und keine Lehrerinnen und Lehrer).

5 Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 5)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten.

Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Schreibkräfte
- rund 50 % der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie rund 25 % der vergleichbaren Beschäftigten; in die Ausgangsbasis für die Beamtinnen und Beamten sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie zum Beispiel Polizei, Steuerverwaltung und Justiz).

6 Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht (Spalte 6)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

7 Zuschlag für Gemeinkosten (Spalte 7)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (25,9 % der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
 - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
 - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der obersten Landesbehörden,
 - dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnende Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - zum Beispiel Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kraftfahrzeugbeschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).

VerwR 4.01

- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten in Höhe von rund 680 Euro im IuK-Bereich (ohne die Kosten für Fachverfahren, im Übrigen siehe Nummer 10).

8 Zuschlag für Raumkosten (Spalte 10)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 18,33 Euro pro m² pro Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 20 m² pro Bediensteter und Bediensteterin, die sich aus der Bürofläche zuzüglich anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive et cetera zusammensetzen.

9 Zuschlag für Ausstattung (Spalte 11)

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten:

- Büroarbeitsplatz (Anschaffungskosten: Erst- beziehungsweise Ersatzbeschaffung der üblichen Ausstattungsgegenstände gemäß der Anlage »Höchstsätze und Richtwerte für die Ausstattung von Diensträumen« zum Planausschreiben),
- IT-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

10 Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten (Spalte 12)

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im Wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerinnen- und Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher usw.,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.